



FINANZORDNUNG BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN KREISVERBAND FRIEDRICHSHAIN-KREUZBERG

Erstmals in Kraft getreten am 01.01.2024. Zuletzt geändert am 10.12.2024.

§ 1 Schatzmeister*in

- (1) Die*der Schatzmeister*in verwaltet die Finanzen des Kreisverbandes.
- (2) Die*der Schatzmeister*in schlägt der Bezirksgruppe im letzten Quartal den **Entwurf für einen Haushalt** des Kreisverbandes für das nächste Jahr vor.
- (3) Die*der Schatzmeister*in sorgt in Abstimmung mit dem Geschäftsführenden Ausschuss für die **Vorlage des vorjährigen Rechenschaftsberichts**. Dieser gibt die tatsächlichen Ausgaben des Kalenderjahres wieder. Eine **Bilanz** wird nachfolgend in Zusammenarbeit mit dem Landesverband erstellt (§2 Beitrags- und Kasernenordnung Bündnis 90/Die Grünen Berlin).
- (4) Die*der Schatzmeister*in wird von der*dem **Stellvertreter*in** unterstützt und vertreten.

§ 2 Rechnungsprüfer*innen

- (1) Die Bezirksgruppe wählt **zwei Rechnungsprüfer*innen** für die Dauer von **2 Jahren**.
- (2) Da eine steuerrechtliche Prüfung auf Landesebene durch Wirtschaftsprüfer*innen erfolgt, besteht der Hauptteil der Prüfung daraus, ob die **Ausgaben im Sinne der Beschlüsse der Bezirksgruppe** erfolgt sind.
- (3) Die Rechnungsprüfer*innen berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung und schlagen eine **Entlastung oder keine Entlastung** des Geschäftsführenden Ausschusses vor.

§ 3 Ausgaben

- (1) Wenn möglich sind sämtliche Zahlungen über ein Konto auszuführen.
- (2) **Laufende Ausgaben** werden durch Dauerauftrag oder Einzugsermächtigung ausgeführt, ohne dass wiederholt Beschlüsse des Geschäftsführenden Ausschusses gefasst werden müssen.

- (3) Es wird keine **Barkasse** geführt.
- (4) Jedes Mitglied des Geschäftsführenden Ausschusses kann über **einmalige Ausgaben bis zu 50 Euro** entscheiden und ist dazu verpflichtet, diese Entscheidung bei der folgenden Sitzung dem Geschäftsführenden Ausschuss mitzuteilen und zu protokollieren.
- (5) Weitere **finanzwirksame Beschlüsse des Geschäftsführenden Ausschuss** sind nur im Rahmen des Haushalts oder in Vereinbarkeit mit Absatz 12. der Satzung zu treffen. Entscheidungen der Bezirksgruppe über den Haushalt sind davon nicht berührt.
- (6) Eine **Umschichtung der Gesamtausgaben innerhalb des Haushalts** ist möglich. Bei absehbarer **Überschreitung der Ausgaben des Haushalts** um mind. 5% muss der Geschäftsführende Ausschuss eine Bezirksgruppe einberufen, wenn diese Ausgaben nicht durch erhöhte Einnahmen gedeckt sind.
- (7) Die **Erstattung von Auslagen** kann mit dem Formular "*Erstattung von Auslagen Bündnis 90/Die Grünen, KV Friedrichshain-Kreuzberg*" geltend gemacht werden, wenn der **zuvor** beim Geschäftsführenden Ausschuss **schriftlich gestellte Finanzantrag positiv entschieden wurde** und die auf dem Formular dargelegten Hinweise beachtet werden.
- (8) Die Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses können nach einer Selbsteinschätzung, ob diese nötig ist, um ihre Arbeit im Geschäftsführenden Ausschuss, eine **Aufwandsentschädigung** in Höhe von bis zu 100 Euro monatlich abzurufen. Die Aufwandsentschädigung dient zur Deckung von Fahrtkosten, Arbeitsmaterialien und sonstigen Aufwendungen bei der Ausübung des Ehrenamtes. Die Aufwandsentschädigung erfolgt über eine Pauschale, Rechnungsnachweise sind nicht zu erbringen, um den Verwaltungsaufwand möglichst gering zu halten.

§ 4 Reisekosten

Es gilt die **Erstattungsordnung von Bündnis 90/Die Grünen Berlin** (Kostenerstattung des Landesverbandes) in der zum Zeitpunkt der Beantragung gültigen Fassung.

§ 5 Kinderbetreuung

- (1) Für die Teilnahme von Mitgliedern an Mitgliederversammlungen des Kreisverbands organisiert der Kreisverband in der Regel eine Kinderbetreuung. Wird keine Kinderbetreuung angeboten, werden **auf Antrag** die dafür anfallenden Betreuungskosten erstattet (gemäß Punkt 4).
- (2) Soweit **andere Teigliederungen der Partei Bündnis 90/DIE GRÜNEN** für eine Veranstaltung Kinderbetreuung anbieten, ist vorrangig dieses Angebot in Anspruch zu nehmen.
- (3) Ein **Bedarf an Kinderbetreuung** soll vor der betreffenden Sitzung der Kreisgeschäftsstelle angezeigt werden (vorzugsweise per Mail unter info@gruene-xhain.de). Soweit für eine Veranstaltung ein Bedarf für Kinderbetreuung in

mehreren Fällen besteht, soll durch die Kreisgeschäftsstelle eine gemeinsame **Sammelbetreuung** organisiert werden, dabei werden auf den Rahmenvertrag des Landesverbandes zurückgegriffen und gesetzliche Regelungen beachtet. Für Abendveranstaltungen, die unter Punkt 1 genannt werden, wird die Betreuung der Kinder zu Hause gemäß Punkt 4 übernommen.

- (4) Die **Kosten für die Kinderbetreuung** übernimmt der Kreisverband Bündnis 90/DIE GRÜNEN Berlin Friedrichshain-Kreuzberg in tatsächlicher Höhe, höchstens jedoch bis zu einem marktüblichen Stundensatz **bis zur Erschöpfung des entsprechenden Haushaltstopfs**. Es werden nur ordnungsgemäß abgerechnete Kosten erstattet. Das antragstellende Mitglied muss sicherstellen, dass bundesgesetzliche Bestimmungen zur Beschäftigung von Arbeitnehmer*innen eingehalten werden und eine gesetzeskonforme Anmeldung der beschäftigten Person erfolgt.^[1]
- (5) Die **Haftung** von Bündnis 90/DIE GRÜNEN Berlin Friedrichshain-Kreuzberg ist auf die Auswahl einer professionellen Kinderbetreuung und auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Haftung der Kinderbetreuung bleibt hiervon unberührt.
- (6) **Erstattungsanträge** sind zeitnah, **spätestens aber innerhalb von 3 Monaten** nach Anfall der Ausgabe zu stellen. Erstattungsanträge für Ausgaben, die länger als 3 Monate zurückliegen, sind nicht mehr erstattungsfähig. Erstattungsanträge für Ausgaben im November oder Dezember eines Jahres sind **spätestens bis zum 31. Dezember** zu stellen.

§ 6 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Finanzordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Sie gilt bis zum Beschluss einer neuen Finanzordnung. Die Finanzordnung kann mit **einfacher Mehrheit** durch die Bezirksgruppe geändert werden.

^[1] Eine Privatperson muss im Rahmen eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses angestellt sein. Selbiges ist der Minijob-Zentrale der Bundesknappschaft zu melden. Nähere Infos: <https://www.minijob-zentrale.de>. Alternativ kann eine ordnungsgemäße Rechnung eines für Kinderbetreuung qualifizierten Dienstleistungsunternehmens eingereicht werden.